14 Vgl. J.de Yturriaga, Regional Conventions on the Protection of the Marine Environment, RdC 162 (1979 I), S.342ff.; bei der Nordsee beträgt die Austauschgeschwindigkeit 6 bis 36 Monate. Zu Nord- und Ostsee vgl. P.Kunig, ›Nordsee‹ und ›Ostsee‹, in: Kimminich u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch des Umweltrechts, Bd.2, 1988, Sp.62 und Sp.141; sowie U.Mayer, Das Meer als Müllkippe, Gewerkschaftliche Monatshefte 1988, S.746, und Jenisch (Anm.11). Zum Mittelmeer vgl. drei Beiträge in: EurUm 1/1988 (Themenheft Mittelmeer).

15 Vgl. W.H.Lampe, Sicherheit der Schiffahrt und Schutz der Meeresumwelt, VN 3/1982 S.86ff.; M.Kilian, Umweltschutz durch Internationale Organisationen, Berlin 1987, S.156ff.

16 Zu Sicherheitsabkommen wie dem SOLAS-Abkommen v. 1.11.1974 vgl. Lampe (Anm.15); zu weiteren Ölabkommen (wie den beiden freiwilligen Industrieabkommen TOVALOP und CRISTAL) vgl. M.Bothe, Oil Pollution Conventions, in: Encyclopedia of Public International Law, Instalment 11, 1989.

17 Vgl. die diesem Artikel beigegebene Übersicht. Weitere Referenz-Quellen sind: die UNEP-Dokumente (z.B.: Selected Multilateral Treaties in the Field of Environment 1983ff., UNEP – Regional Seas, Februar 1988); Bowman/Harris, Multilateral Treaties (Stand 1.1.1988), University of Nottingham Treaty Center; die niederländische Monatsschrift ›tractatenblad‹; die Zeitschrift Environmental Policy and Law (Lausanne), in der mehrere Abkommen abgedruckt sind.

18 Vgl. K.Egger, Zehn Jahre nach Stockholm, VN 4/1982 S.113ff., und K.Dicke, Mensch, Umwelt und Natur, VN 2/1985 S.59ff.; sowie Kilian (Anm.15), S.254ff.

19 Prinzip 7 der Stockholmer Deklaration (Text: VN 4/1972 S.109ff.) und die Empfehlungen 86–94 des Stockholmer Aktionsplans betreffen die Meeresverschmutzung.

20 Vgl. P.H.Sand, Environmental Law in the United Nations Environment Programme, in: Academie de Droit International, Colloque 1984 (L'avenir du droit international de l'environnement), Dordrecht 1985, S.51 (mit umfassenden Nachweisen zu UNEP-Dokumenten).

21 Vgl. W.Lang, Die Verrechtlichung des internationalen Umweltschutzes, Archiv des Völkerrechts 1984, S.283.

22 UN Doc. UNEP/GC.6/17; von der UN-Generalversammlung zur Kenntnis genommen am 18.12.1979 mit Resolution 34/186.

23 Vgl. W.Skupnik, Ermahnung ohne Adressaten, VN 1/1983 S.12ff.; Text der Weltcharta ebda., S.29ff.

24 Zum Meeresbergbau vgl. UNEP/WG.54/4, Annex I (1981), und UNEP/GC.9/5/Add.5, Annex III (1981); zu den Von-Land-Einleitungen vgl.: Guidelines on Marine Pollution from Land-bases Sources, UNEP/WG.92/2 (1983), und UNEP/WG.109/2 (1984).

25 Vgl. F.Dannenbring, Pragmatische gesamteuropäische Zusammenarbeit, VN 1/1988 S.7ff., und K.Brendow, Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ost und West, VN 2/1985 S.53ff.

26 Yturriaga (Anm.14), S.336.

27 Nach Art. 221 SRK ist ein Eingreifen betroffener Staaten nicht nur bei »schwerwiegenden schädlichen Auswirkungen«, sondern bei jedem tatsächlichen oder drohenden Schaden für ihre Küsten aufgrund eines Schiffsunfalls möglich.

28 Zwei gute, knappe Darstellungen zum regionalen Meeresumweltschutz sind: J.de Yturriaga, Protection of the Marine Environment against Pollution, Annuaire de l'Association des Auditeurs, vol.54–56 (1984–86), Dordrecht 1987, S.8; B.A.Boczek, Global and Regional Approaches to the Protection and Preservation of the Marine Environment, Case Western Reserve Journal of International Law 16 (1984) 1, S.39.

29 Hierzu gehören u.a. die Einrichtungen gemeinschaftsweiter Informationssysteme (z.B. ABl.EG L 77/33 v. 22.3.1986); zur EG-Gewässerpolitik vgl. L.Gündling/B.Weber (Hrsg.), Dicke Luft in Europa, Heidelberg 1988, sowie G.Winter, Der Schutz der Nordsee als Problem internationaler Übereinkommen und EG-Richtlinien, NuR 1988, S.265, und K.v.Moltke/N.Haigh, Schutz der Nordsee, EurUm 3/1987, S.14. Die wichtigen EG-Rechtsquellen sind zu finden in: Burhenne (Hrsg.), Umweltrecht der EG, Berlin (Loseblattsammlung, Stand 1987).

30 Zum umfassenden Stand der regionalen Kooperation beim Barcelona-Abkommen vgl. Jos Simons, Der Aktionsplan des Mittelmeers, ZfU 1986, S.391.

31 U.a. sind Mindestentfernungen zum Land, Umfangs- und Konzentrationsgrenzen, Anforderungen an Überwachungsanlagen etc. zu beachten.

32 Ministererklärung (in: Europa-Archiv 1988, S.D527), Ziff.21–24; vgl. auch P.Ehlers, Wichtige Fortschritte beim Schutz der Nordsee, NuR 1988, S.126.

33 Deklaration in: Europa-Archiv 1988, S.D538.

34 Vgl. R.Wolfrum, Die Seerechtskonvention – ein Markstein auf dem Weg zur Staatengemeinschaft?, VN 3/1983 S.69ff., sowie ders. (Anm.5), S.632ff.

35 Vgl. M.I.Kehden, Meeresverschmutzung, Meeresforschung und Technologietransfer, VN 5/1974 S.139ff.

36 Art.6 und Art.7 MARPOL-Abkommen; die SRK kennt allerdings auch eine eingeschränkte Priorität flaggenstaatlicher Jurisdiktion (Art.228). Zum Verhältnis MARPOL/SRK vgl. auch Jan Schneider, Codification and Progressive Development of International Environmental Law at UNCLOS III, Columbia Journal of Transnational Law 20 (1981), S.243; A.Yankov, The Significance of the 1982 Convention on the Law of the Sea for the Protection of the Marine Environment, in: A.Koers/B.Oxman (eds.), The 1982 Convention on the Law of the Sea (Proceedings: Law of the Sea Institute, 17th Conference Oslo), Honolulu 1984, S.71.

37 Yturriaga (Anm.28), S.28 und 32; vgl. demgegenüber A.E.Boyle, Marine Pollution under the Law of the Sea Convention, AJIL 79 (1985), S.362.

38 Bei den Von-Land-Einleitungen erfolgt eine weitere Abschwächung dadurch, daß auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Entwicklungsländer Rücksicht genommen wird (Art.207 IV SRK).

39 A.Podlech, in: H.Hohmann (Hrsg.), Freiheitssicherung durch Datenschutz, Frankfurt 1987, S.23.

40 Brundtland-Kommission (Anm.1), S.18.

41 Im März 1989 wurde im Rahmen des UNEP auf einer Konferenz in Basel ein Übereinkommen zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen verabschiedet, das allerdings gerade hinsichtlich einer Vermeidung des »Giftmüllkolonialismus« (so die Wortprägung Bundesaußenminister Genschers in der Generaldebatte der 43.UN-Generalversammlung, VN 5/1988 S.155) nicht überzeugend ausgefallen ist.

42 Zu umfassenden Vorschlägen und Kritikpunkten an den Abkommen vgl. H.Hohmann (Anm.5) mit umfassenden Nachweisen; vgl. auch G.Winter (Anm.29).

43 Zu Weiterentwicklungen des Umweltvölkerrechts vgl. insbes. Academie de Droit International de la Haye (Centre d'Etude et de recherche), Colloque 1985: La Pollution Transfrontière et le Droit International, Dordrecht 1986 (siehe dazu V.Umbricht, Grenzüberschreitende Umweltstörungen und Völkerrecht, VN 1/1987 S.19ff.); Munro/Lammers/Experts' Group (Anm.2); M.Bothe/L.Gündling, Tendenzen des Umweltrechts im internationalen Vergleich, Berlin 1989.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

43. Generalversammlung: Reagans Abschied, Gorbatschows Abrüstungsvorhaben, Arafats Aufstieg – Verlegung der Palästina-Debatte nach Genf – Erklärung zur Konfliktprävention – Zwei Sondergeneralversammlungen beschlossen (8)

Nicht der Name des Tagungspräsidenten, des argentinischen Außenministers Dante Caputo, war für die Weltöffentlichkeit mit der 43.Generalversammlung der Vereinten Nationen verbunden; ihr Bild prägten vielmehr zwei andere ›Vorsitzende‹: Michail Gorbatschow, Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets, und Yasser Arafat, Vorsitzender des Exekutivausschusses der Palästinensischen Befreiungorganisation (PLO). Die Auftritte beider hoben die Tagung aus der geschäftigen Routine der letzten Jahre heraus; eine Veranstaltung weit ab von East River verlieh den Vereinten Nationen zusätzlichen Glanz, von der auch die Zusammenkunft dieses Hauptorgans profitierte: die Verleihung des Friedensnobelpreises an die UN-Friedenstruppen in Oslo am 10.Dezember. Ihr Hauptpensum erledigte die Versammlung vom 20.September bis zum 22.Dezember 1988; zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte kann die Tagung wiederaufgenommen werden (so geschehen beispielsweise zwecks Entscheidung über die Finanzierung der Namibia-Friedenstruppe UNTAG am 1.März 1989).

Die Reden

Die Präsidentschaft der 43.Generalversammlung war im Vorfeld umstritten gewesen. Fest stand, daß die lateinamerikanisch-karibische Regionalgruppe an der Reihe war; Anfang Juli 1988 beschlossen die Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft in Deep Bay in Antigua und Barbuda die Kandidatur von Ruth Nita Barrow aus Barbados für dieses Amt. Darin drückte sich das Selbstbewußtsein dieses Teils der Regionalgruppe aus; festgehalten wurde, daß kein CARICOM-Land jemals die Gruppe in dieser Eigenschaft repräsentiert habe (UN Doc. A/43/480). Erstmals seit 1983 gab es wieder eine Kampfabstimmung über die Präsidentschaft in der Generalversammlung. Der Lateinamerikaner Caputo siegte mit 91 Stimmen über die karibische Kandidatin, für die 66 Staaten votierten; auch fünf Jahre zuvor hatte ein Iberoamerikaner den Abstimmungssieg über einen Kandidaten des ›insularen Amerika‹ davongetragen.

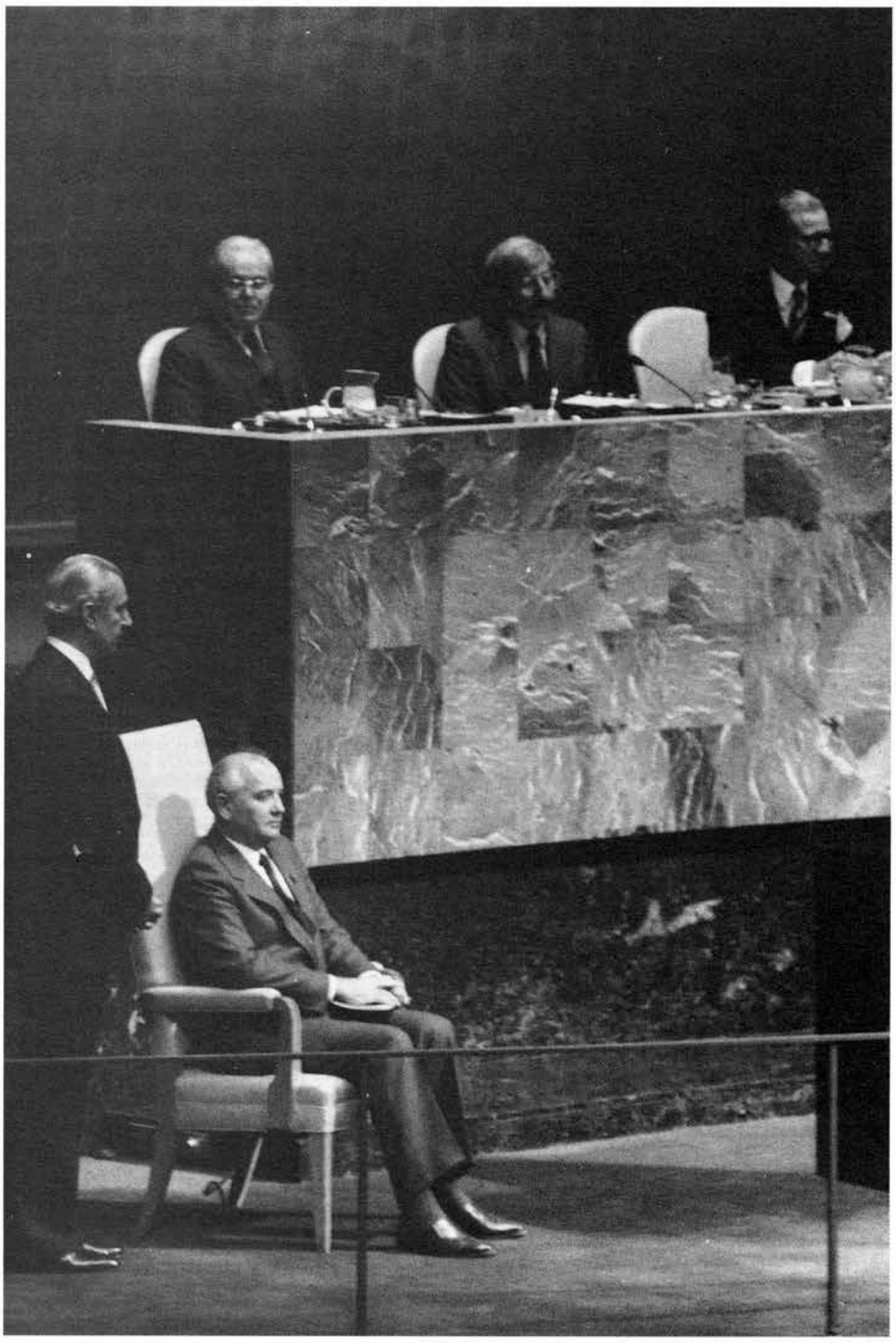

Im Bild am Präsidiumstisch (v.l.n.r.) UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar, Dante Caputo, Präsident der 43.Generalversammlung, und Untergeneralsekretär Joseph Verner Reed; neben Gorbatschow UN-Protokollchef Aly Teymour.

Mit dem Vorhaben der Rüstungskonversion, der Umstellung der Erzeugung militärischer Güter auf allgemeine Warenproduktion, will die Sowjetunion Ernst machen. So Michail Gorbatschow am 7.Dezember 1988 vor der 43.UN-Generalversammlung, der bei dieser Gelegenheit auch den sowjetischen Vorschlag wiederholte, die Radarstation Krasnojarsk in ein internationales Zentrum zur friedlichen Zusammenarbeit in Weltraumfragen umzuwandeln, das unter der Kontrolle der Vereinten Nationen stehen könne.

Zugleich stellte Michail Gorbatschow, Staatsoberhaupt und Parteichef der Sowjetunion, die Frage »nach einer neuen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen«: »Uns scheint, daß die Staaten ihre Einstellung zu einem solchen einzigartigen Instrument wie der Uno, ohne die die Weltpolitik nicht mehr vorstellbar ist, neu durchdenken müssen. . . . Sehr aufschlußreich ist, daß die Wiedergeburt der Rolle der Uno mit der Verbesserung des internationalen Klimas zusammenhängt. Die Organisation der Vereinten Nationen nimmt gleichsam die Interessen verschiedener Staaten in sich auf. Sie ist die einzige, die in der Lage ist, ihre Anstrengungen – bilaterale, regionale und allumfassende – im gemeinsamen Strom zu vereinigen. Vor ihr eröffnen sich neue Möglichkeiten in allen Sphären, die natürlich zur Kompetenz der Uno gehören: in der politisch-militärischen, der ökonomischen, der wissenschaftlich-technischen, der ökologischen und der humanitären. . . . Hier sind vereinte Anstrengungen und Berücksichtigung der Interessen aller Staatengruppen gefordert, die nur durch eine solche Organisation wie die Uno sichergestellt werden können.«

Ein Geplänkel um zwei Nichtmitgliedstaaten der Weltorganisation gab es zu Beginn der Tagung: Die USA und einige Miteinbringer schlugen am 19.August 1988 die Aufnahme des Punktes ›40. Jahrestag der Errichtung der Regierung der Republik Korea‹ in die Tagesordnung vor (A/43/196) und beriefen sich auf die Rolle, die die Vereinten Nationen dabei seinerzeit gespielt hatten. Die Sowjetunion und ihre Verbündeten konterten am 15.September mit dem Antrag (A/43/242), die ›Lage auf der koreanischen Halbinsel und die Durchführung der auf der 30.Tagung der Generalversammlung angenommenen einschlägigen Resolutionen zur Koreafrage‹ zu behandeln (1975 hatte die Generalversammlung unter anderem verlangt, das ›Kommando der Vereinten Nationen‹ in Korea aufzulösen; die Forderung blieb folgenlos). Des weiteren merkten sie (auch mit dem Segen von DDR-Botschafter Zachmann) an: »Die künstliche Teilung Koreas, einer homogenen Nation, stellt eine Quelle für Zwietracht und Krieg dar . . « (A/43/615). Um einen unfruchtbaren Schlagabtausch in Sachen Korea zu vermeiden, zogen beide Seiten ihren Antrag zurück und verständigten sich auf die gemeinsame Einbringung des Tagesordnungspunktes ›Förderung des Friedens, der Versöhnung und des Dialogs auf der koreanischen Halbinsel‹. Unter diesem konnten dann der südkoreanische Präsident Roh Tae Woo am 18.Oktober und der nordkoreanische Vize-Außenminister Kang Sok Ju tags darauf die mehr oder minder bekannten Positionen ihrer Länder darlegen.

Diese gütliche Einigung war kennzeichnend für das vermehrte Einvernehmen zwischen den Supermächten, deren Staatsoberhäupter diesmal beide vor der Generalversammlung auftraten. Michail Gorbatschow sprach am 7.Dezember vor dem Plenum. Seit dem legendären Auftritt Nikita Chruschtschows 1960 war es die erste Ansprache eines sowjetischen Parteichefs vor der Generalversammlung. Gorbatschow ließ eine ausgesprochen positive Einschätzung der Vereinten Nationen und ihres Potentials erkennen; auf besonderes Interesse in der westlichen Öffentlichkeit stieß die Ankündigung einer einseitigen Verringerung der Sowjetarmee um eine halbe Million Mann binnen der nächsten zwei Jahre sowie des Abzugs von sechs Panzerdivisionen aus der DDR, der Tschechoslowakei und Ungarn bis 1991 und ihrer anschließenden Auflösung.

Bereits am 26.September hatte Ronald Reagan seine letzte Rede vor dem Weltforum als Präsident der Vereinigten Staaten gehalten, nachdem zu Beginn der Generalversammlung, sozusagen als sein Abschiedsgeschenk, die Ankündigung gekommen war, die laufenden Beiträge zum UN-Haushalt künftig wieder in voller Höhe entrichten zu wollen (im März 1989 hatte der UN-Generalsekretär dann festzuhalten, daß immer noch Rückstände in Höhe von 278 Mill Dollar aus früheren Jahren offenstanden, außerdem 216 Mill Dollar für das laufende Jahr). Angesichts der Erfolge, die die Vereinten Nationen 1988 verzeichnen

konnten, entspannte sich die Atmosphäre zwischen US-Medien und -Regierung einerseits und den UN andererseits etwas; die Rolle des Einzelgängers in der Generalversammlung behielten die USA aber weithin bei.

Zudem setzten die Vereinigten Staaten ihr Verhältnis zur Weltorganisation einer neuerlichen Belastungsprobe aus, indem sie Yasser Arafat die Einreise in die USA zwecks Teilnahme an der Generalversammlung verweigerten. Diese Verletzung des Gastlandabkommens – die Vorgänge sind auf S.74f. dieser Ausgabe ausführlich dargestellt – führte dazu, daß die Generalversammlung beschloß, ihre Palästina-Debatte vom 13. bis 15.Dezember im Genfer Büro der Vereinten Nationen abzuhalten, um Arafat die Teilnahme zu ermöglichen. Der für Fragen von Verwaltung und Haushalt zuständige 5.Hauptausschuß der Generalversammlung befürwortete die zusätzliche Ausgabe von 440 700 US-Dollar bei Enthaltung der USA gegen die Stimme Israels, dessen Vertreter Yaakov Cohen dazu verärgert anmerkte, hier handele es sich wohl »um Sonderunterstützung und Katastrophenhilfe für die krisengeschüttelte schweizerische Hotellerie«. Cohens Berufung auf den Genfer Calvin, den Reformator und Begründer der protestantischen Ethik, dem »eine internationale Orgie der Geldverschwendung« gewiß ein Greuel gewesen wäre, ging freilich fehl, denn die Genfer Runde sollte sich durchaus als politisch rentierlich herausstellen, wenngleich nicht als ertragreich im Sinne der israelischen Regierung.

Yasser Arafat, der mit einer stehenden Ovation empfangen wurde, ging in seiner mit großer Spannung erwarteten Rede auf die am 15.November in Algier durch den Palästinensischen Nationalrat erfolgte Proklamation des Staates Palästina ein, dessen Hauptstadt die heilige Stadt Jerusalem sei. Obwohl die Haltung der PLO klar und eindeutig sei, erkläre er ausdrücklich, daß er den Terrorismus in all seinen Formen verurteile und zugleich alle grüße, die während des Befreiungskampfes von ihren Unterdrückern als Terroristen geschmäht worden seien, doch jetzt als aufrichtige Führer ihrer Völker Anerkennung fänden. Die PLO wolle eine umfassende Lösung zwischen den Beteiligten des arabisch-israelischen Konflikts »einschließlich des Staates Palästina, Israels und der anderen Nachbarstaaten« im Einklang mit den Resolutionen 242(1967) und 338(1973) des Sicherheitsrats, die auf der Grundlage von Gleichberechtigung und Interessenausgleich im Rahmen einer internationalen Friedenskonferenz gefunden werden solle. Eine ›Nachbesserung‹ seiner Position zum Terrorismus und hinsichtlich der Anerkennung Israels als Ausweis seines Entgegenkommens gegenüber den USA mußte Arafat dann allerdings noch außerhalb der Generalversammlung auf einer Pressekonferenz liefern.

Am 15.Dezember, dem letzten Tag in Genf, konnte Präsident Dante Caputo seiner Befriedigung über die Entscheidung der US-Regierung, nunmehr in einen direkten Dialog mit der PLO einzutreten, Ausdruck verleihen. Es sei kein Zufall gewesen, daß diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Palästina-Debatte eingetreten sei; vielmehr hätten die Vereinten Nationen auch hier ihre Rolle als Katalysator im Prozeß der Konfliktlösung unter Beweis gestellt.
Die Vereinigten Staaten, die das Doppelereignis von Ablehnung der Einreise und Aufnahme des Gesprächs zuwege gebracht hatten, beeilten sich zu versichern, daß der Entschluß zum Dialog mitnichten die »Billigung oder Anerkennung eines unabhängigen palästinensischen Staates seitens der Vereinigten Staaten« einschließe. Die Staatenmehrheit bekräftigte in Genf Grundsätze für einen Nahostfrieden und nahm die Proklamation vom 15.November zur Kenntnis (Resolutionen 43/176 und 43/177; Text: S.78f. dieser Ausgabe). Die PLO darf künftig im UN-System das Namensschild ›Palästina‹ führen.

Bonner Plus- und Minuspunkte

Die Bundesrepublik Deutschland konnte die einvernehmliche Verabschiedung der von ihr initiierten ›*Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet*‹ (Entschließung 43/51) verzeichnen; ebenfalls zu einem erfolgreichen vorläufigen Abschluß wurde die Initiative zu *Vertrauensbildenden Maßnahmen* mit Resolution 43/78 H (Text: S.77 dieser Ausgabe) gebracht (siehe hierzu VN 1/1989 S.26ff.). Der Präsident des Bundesrechnungshofs wird, auch das eine Anerkennung der Bonner Mitwirkung in der Weltorganisation, ab dem 1.Juli 1989 dem *Rechnungsprüfungsausschuß* der Vereinten Nationen angehören.
Weniger günstig war das Bild hinsichtlich des Verhältnisses zum Südlichen Afrika. In der Apartheid-Debatte im Plenum der Generalversammlung machte am 29.November der ghanaische UN-Botschafter James Victor Gbeho auf die Vorgänge um die Lieferung von Konstruktionsplänen für den U-Boot-Bau nach Südafrika aufmerksam; die Transaktion habe »die Glaubwürdigkeit der Außenpolitik eines Landes, das uns so nahe steht, in Zweifel gezogen«. Am 5.Dezember wurde er, ebenfalls im Plenum, von Bonns Ständigem Vertreter Alexander Graf York von Wartenburg gerüffelt: »Wir hoffen . . ., daß die ghanaische Delegation . . . offiziellen Informationen seitens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die angemessene Beachtung schenken wird, statt sich auf andere Informationsquellen zu verlassen.« Daß diese ›anderen Quellen‹ durchaus nicht trübe waren, machte Gbeho sogleich in seiner Replik deutlich: »Wenn es das Parlament der Bundesrepublik Deutschland für erforderlich erachtet, eine Untersuchung der Affäre anzuordnen, und zwar nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Informationen vorgelegt hatte, ist es vielleicht nicht verwunderlich, daß sich die ghanaische Delegation auf der gleichen Seite wiederfindet wie der Bundestag.« Zu erwarten ist, daß die Bundesrepublik sich auch künftig in den Vereinten Nationen der Kritik wegen ihrer Beziehungen zu Pretoria ausgesetzt sehen wird, zumal sie 1988 zum Haupthandelspartner Südafrikas aufgestiegen ist (auf der 43.Generalversammlung ging die entsprechende Rüge – in Resolution 43/50C – an Japan).
Kritisiert wurde von der Staatenmehrheit in der nicht weniger als 68 operative Ziffern umfassenden Resolution 43/26A (die die Entwicklungen zu einem Friedensprozeß für das südwestliche Afrika übrigens noch nicht einbezog) wiederum das Bestehen des von Südafrika ausgehaltenen ›Namibia Information Office‹ in Bonn und die Vergabe von Entwicklungshilfe und anderer Unterstützung in das illegal besetzte Namibia (Ziff.26, 32). Einer in Frankfurt am Main ansässigen Nichtregierungsorganisation wurde erneut die Nennung zuteil (Ziff.27); nachdrücklich verurteilt wurde die Desinformationskampagne Südafrikas »und seiner Handlanger, so auch der sogenannten Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte« (der allerdings die Führung des UN-Emblems mit dem Zusatz ›We Believe‹ bislang nicht verwehrt wird).

Die Perspektiven

Das verbesserte internationale Klima des Jahres 1988 spiegelte sich auch in der Beschlußfassung der Generalversammlung wider. Zum ersten Mal wurde, gut ein halbes Jahr nach den Genfer Vereinbarungen, die Resolution zur Lage in *Afghanistan* (A/Res/43/20) ohne förmliche Abstimmung verabschiedet; der Text wurde von Pakistan und der Sowjetunion gemeinsam aufgesetzt. Auch die *Haushalts*-Entschließung (A/Res/43/218) erging, ein Novum, im Einvernehmen von Hauptbeitragszahlern und Habenichtsen. Allerdings handelte es sich dabei nur um eine Aktualisierung der bereits im Vorjahr erfolgten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 1988/89; seine Bewährungsprobe wird das neue Verfahren der Haushaltsfestsetzung gemäß Resolution 41/213 erst in diesem Herbst, für das Budget 1990/91, zu bestehen haben.
Andere Probleme sind noch längst nicht ausgeräumt, auch wenn sich Zeichen der Hoffnung zeigen. Dies gilt etwa für *Kamputschea*; die Resolution 43/19, die an der Forderung auf Abzug der fremden (sprich vietnamesischen) Truppen aus dem Land festhält und erstmals die »Praktiken der jüngeren Vergangenheit« (sprich die der Roten Khmer) verdammt, erzielte mit 122 Ja-Stimmen bei 19 Nein und 13 Enthaltungen ein noch besseres Ergebnis als die Vorjahresresolution 42/3 (+117, –21, =16). Der Antrag auf Nichtbefassung mit der Initiative zum *Ausschluß Israels* erhielt deutlich mehr Unterstützung als 1987 (+95, –41, =7 – Vorjahr: +80, –39, =10); die Maßnahmen Israels zur Unterdrückung der *Intifada* – die im übrigen eindeutig verurteilt wurden (A/Res/43/21; +130, –2, =16) und über die der Generalsekretär künftig periodisch berichten wird – haben sich also nicht auf die grundsätzliche Haltung der Staatenmehrheit zur Universalität der Organisation aus-

gewirkt. Bemerkenswert ist, daß die Sowjetunion samt Bjelorußland und Ukraine mit Nein (also mit den Betreibern eines Ausschlusses Israels) votierte, dabei aber nur die Unterstützung ihrer außereuropäischen Bundesgenossen Kuba, Laos und Mongolei fand. Rumänien und Ungarn stimmten auf Nichtbefassung; Bulgarien, die DDR, Polen und die Tschechoslowakei nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Die Generalversammlung nimmt in ihren Entschließungen nicht nur zu den Konfliktherden Mittelamerika, Nahost oder Südliches Afrika, zu den aktuellen Fragen von Abrüstung und internationaler Sicherheit, von Wirtschaft und Entwicklung, von Menschenrechten und sozialer Entwicklung oder auch den Fragen des ›Innenlebens‹ der Organisation Stellung; sie bemüht sich auch, die Fortentwicklung des Völkerrechts zu fördern, um der zwischenstaatlichen Kooperation eine immer breitere und festere Grundlage zu verschaffen. Ein Beispiel dafür ist die schon erwähnte Erklärung zur Konfliktprävention; zu nennen ist aber auch der nach mehrjährigen Vorarbeiten zustandegekommene *Prinzipienkatalog für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen* (A/Res/43/173) und die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht vorbereitete *Konvention über internationale Wechsel* (A/Res/43/165).

Eine *Sondergeneralversammlung* soll über die *Apartheid und ihre zerstörerischen Auswirkungen auf das Südliche Afrika* stattfinden, und zwar noch vor Beginn der 44.Ordentlichen Tagung. Eine weitere Sondertagung soll entwicklungspolitischen Fragen gewidmet werden; am 7.März hat die wiederaufgenommene 43.Generalversammlung gegen die Stimme der USA beschlossen, die *Sondergeneralversammlung zur internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit* vom 23. bis 27.April 1990 zu veranstalten.

Die auf eine Initiative der zentralamerikanischen Staaten zurückgehende *Internationale Konferenz über Flüchtlinge in Mittelamerika* wird im Mai in Guatemala-Stadt abgehalten, eine vom ASEAN angeregte *Internationale Konferenz über indochinesische Flüchtlinge* soll noch in der ersten Hälfte des Jahres 1989 zusammentreten. Anstöße der Brundtland-Kommission dürfte die für spätestens 1992 vorgesehene *Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung* aufnehmen, deren Einberufung die 44.Generalversammlung voraussichtlich beschließen wird.

Die Befassung der Weltorganisation mit Umweltfragen unterstreicht, daß sie – ungeachtet weiterhin bedrückender Mittelknappheit und schlechter Zahlungsmoral nur zu vieler Mitglieder – nach wie vor in der Lage ist, drängende Probleme der Gegenwart aufzugreifen. Malta unterbreitete der 43.Generalversammlung den Gegenstand ›Erhaltung des Klimas als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit‹ – in gewisser Weise das Gegenstück zur erfolgreichen maltesischen Initiative von 1967, den Meeresgrund zum Menschheitserbe zu erklären. In Resolution 43/53 wird auf die WMO und das UNEP Bezug genommen; beide sollen eine Bestandsaufnahme der *Klimaänderungen* einschließlich der Erwärmung der Erdatmosphäre vornehmen, was mit weiteren einschlägigen Aktivitäten schließlich in eine internationale Klima-Konvention münden könnte.

Das Vorschlagen neuer Tagesordnungspunkte für die Generalversammlung dient nicht nur der Sache, um die es geht, sondern auch dem Prestige des Einbringers. Mancher Staat scheint dabei der Auffassung zu huldigen, die Länge des Titels sei schon Ausweis der Bedeutung des Gegenstandes. Vergäbe die Generalversammlung einen entsprechenden Preis, so hätte ihn 1988 zweifelsohne Rumänien verdient, dem der Tagesordnungspupnkt 144 zu verdanken ist: ›Verantwortung der Staaten dafür, auf ihrem Hoheitsgebiet chauvinistische, rassistische und sonstige zur Verursachung von Zwietracht zwischen den Völkern geeignete Manifestationen zu verbieten und deren Anstiftung oder Unterstützung auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zu unterlassen, sowie Mitwirkung der Regierungen und der Massenmedien an der Bekämpfung derartiger Manifestationen und an der Erziehung der Völker und der Jugend im Geiste der friedlichen Zusammenarbeit und der internationalen Verständigung; und Evaluierung der Durchführung der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend‹. Diese Initiative des von der Kritik aus seinem Nachbarland Ungarn und aus der internationalen Öffentlichkeit an seiner Nationalitätenpolitik bedrängten Ceauçescu-Regimes fand immerhin einen Niederschlag in der Resolution 43/136 zum Thema *Jugend*, die vorab schon aufmerksam macht auf den 25.Jahrestag der ›Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend‹ im Jahre 1990.

Mit dem *internationalen Waffenhandel* wird sich eine Studie des Generalsekretärs befassen (A/Res/43/75I); der Export *radioaktiver Abfälle* wird mit Besorgnis registriert (A/Res/43/75Q und T), ebenso der *Mißbrauch von Kindern im Zusammenhang mit dem Drogenhandel* (A/Res/43/121). Anlaß zur Hoffnung gibt, daß die Generalversammlung erstmals eine Resolution eigens zum *Prinzip periodischer und echter Wahlen* (A/Res/43/157) angenommen hat, ohne förmliche Abstimmung und als Ergebnis einer Initiative der Vereinigten Staaten. Von Frankreich angeregt wurde die (ebenfalls ohne förmliche Abstimmung erfolgte) Verabschiedung der Entschließung 43/131 zur *humanitären Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notlagen*; die ursprüngliche Absicht, Hilfsorganisationen größere Bewegungsfreiheit in der Dritten Welt zu verschaffen, scheiterte an den Souveränitätsbedenken von Empfängerländern, auf deren Territorium mitunter schon jetzt Organisationen aus dem reichen Norden ein gewisses Eigenleben entfalten.

Festzuhalten ist noch, daß *Mosambik* als nunmehr 42.Staat auf die Liste der *am wenigsten entwickelten Länder* (LDC) gesetzt wurde; die gleiche Vorzugsbehandlung wie den LDC soll übrigens nach Resolution 43/178 dem besetzten palästinensischen Gebiet gewährt werden, vorbehaltlich freilich »der Beseitigung der israelischen Besetzung

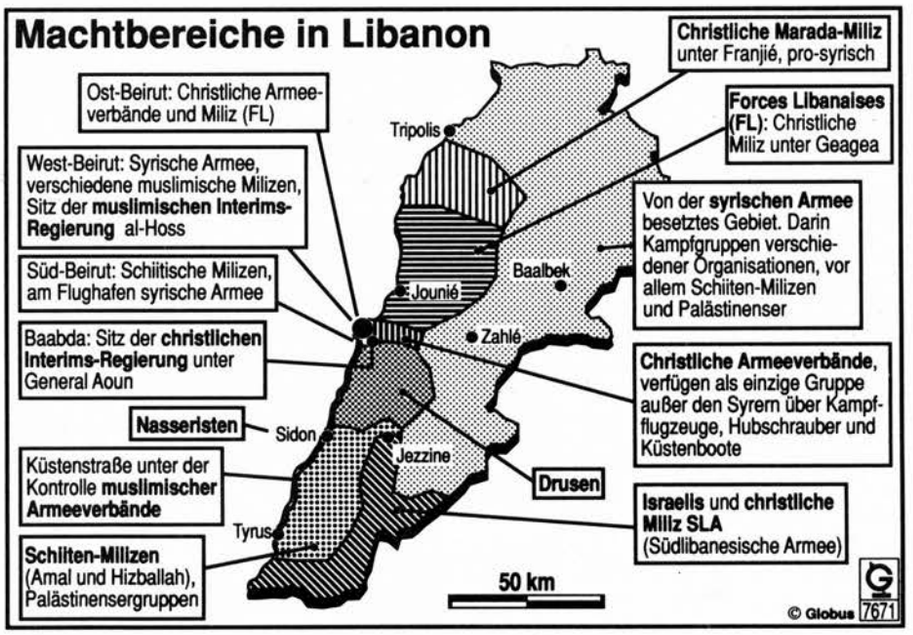

Vierzehn Jahre dauert nun der Bürgerkrieg in Libanon, ohne daß ein Ende abzusehen ist. Im Süden Libanons steht die ›Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon‹ (UNIFIL) fast auf verlorenem Posten (vgl. Ensio Siilasvuo, Der unerfüllbare Auftrag. Die UNIFIL als Negativbeispiel friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen, VN 6/1982 S.185ff.). Hauptkampfgebiet ist derzeit jedoch nicht der Süden, sondern die Hauptstadt Beirut mit ihrer Umgebung. Die Palästinenser spielen dabei heute, anders als früher (vgl. Stefan Wild, Die Palästinenser im Libanon (1948 – 1982), VN 6/1982 S.198ff.), kaum mehr eine Rolle.

und der Erlangung vollständiger Kontrolle über seine Volkswirtschaft seitens des palästinensischen Volkes«.
Daß, entgegen einer weitverbreiteten Behauptung, UN-Einrichtungen nicht nur neu geschaffen, sondern auch einmal geschlossen werden können, stellte die 43.Generalversammlung schließlich auch unter Beweis: Der 1974 eingerichtete *Treuhandfonds zur Unterstützung kolonialer Länder und Völker* wurde aufgelöst, die ihm verbliebenen 900 Dollar dem Haushalt des UNDP zugeführt.

Redaktion □

Politik und Sicherheit

Bundesrepublik Deutschland: Zweite Amtszeit im Sicherheitsrat – Weitgehende Übereinstimmung mit der Ratsmehrheit – Mitwirkung an ›598‹ (9)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 2/1979 S.62f. an; vgl. zur Mitgliedschaft der DDR im Sicherheitsrat VN 3/1982 S.101f.)

I. Für den politischen Feinschmecker war es nicht ohne Reiz, daß in den beiden Jahren 1987 und 1988 erstmals gleichzeitig drei ehemalige ›Feindstaaten‹ im Sinne der Artikel 53 und 107 der Charta dem mit der Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit betrauten Hauptorgan der Vereinten Nationen angehörten: Deutschland (Bundesrepublik), Italien und Japan. Von diesen drei Staaten sieht sich einer, Italien, freilich eher als Angehöriger der Siegerkoalition, wenngleich er erst 1955 Aufnahme in die Weltorganisation fand (Japan folgte 1956, die Bundesrepublik Deutschland 1973). Derartige historische Reminiszenzen – die man dahin erweitern könnte, daß in der ersten Hälfte der Zweijahresperiode noch ein weiterer einstiger Feindstaat dem Rat angehörte, nämlich Bulgarien – spielten aber in der Praxis keine Rolle, und so war es eher der gemeinsame Nenner, Mächte mittlerer Bedeutung und westlicher Orientierung zu sein, der das Zusammenwirken der drei Staaten in den beiden Jahren bestimmte. Gemeinsam versuchten sie etwa, in Sachen des Konflikts am Golf eine stärkere Ausgewogenheit der Stellungnahmen des Rates zu erreichen, um Iran die Kooperation mit demselben zu ermöglichen. Dies trug schließlich auch zum Erfolg in Gestalt der Resolution 598(1987) bei, der – wenn auch erst mit erheblicher Verzögerung – die Waffenruhe im Golfkrieg folgte.
›598‹ (siehe zur Entstehungsgeschichte VN 6/1987 S.205f.) stellte zugleich den herausragenden Beitrag des Sicherheitsrats zur Friedenssicherung in den Jahren 1987 und 1988 dar. Andere positive Entwicklungen zur Regelung regionaler Konflikte und zur Entspannung der internationalen Lage insgesamt erfolgten im wesentlichen außerhalb des Rates und bilateral zwischen den Supermächten; der Sicherheitsrat fungierte dann wie im Falle der letzten im Jahre 1988 verabschiedeten Entschließung – der Resolution 626 zur Aufstellung der UNAVEM als Teil des Friedensprozesses im südwestlichen Afrika – mitunter eher als Notar, teils auch als Ausführungsorgan.
Das gewandelte weltpolitische Klima fand gleichwohl im Rat seinen Niederschlag; etwa dahin gehend, daß 1987 und 1988 eine weit engere Zusammenarbeit der Ständigen Mitglieder zu beobachten war als 1977 und 1978. Der Kooperation der EG-Staaten im Rat kam keine nennenswerte Bedeutung zu, da Frankreich und Großbritannien sich eher noch in ihrer klassischen Großmachtrolle als Ständige Mitglieder sahen, was zu dem schon erwähnten engeren Schulterschluß zwischen der Bundesrepublik, Italien und Japan führte.

II. In den beiden Jahren 1987 und 1988 hat der Sicherheitsrat insgesamt 33 Resolutionen verabschiedet (die in vollem Wortlaut, ebenso wie die einem Veto zum Opfer gefallenen Entschließungsanträge und die konsensverkörpernden Erklärungen des Präsidenten des Rates in den Heften dieser Zeitschrift abgedruckt sind). Fast 40 vH (13 Resolutionen) hatten den Nahen Osten zum Gegenstand, mit einem guten Fünftel folgten die 7 Entschließungen zum Südlichen Afrika (Namibia und Südafrika). Zum Konflikt zwischen Irak und Iran ergingen 5 Resolutionen – eine davon, die mittlerweile klassische ›598‹, 1987, die übrigen 1988 –, die Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe in Zypern hatten 4 Resolutionen zum Gegenstand. Je eine Entschließung war mit der Afghanistan-Beobachtergruppe beziehungsweise mit dem Friedensplan für die Westsahara befaßt; mehr organisatorischer Natur waren zwei Entschließungen zum Internationalen Gerichtshof. Von diesen 33 Resolutionen ergingen lediglich 5 nicht einstimmig; meist enthielten sich dabei nur die Vereinigten Staaten. In allen fünf Fällen votierte die Bundesrepublik Deutschland mit der Mehrheit.
8 Entschließungsanträge scheiterten am Veto eines oder zweier Ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats (sprich der USA, die in drei Fällen von Großbritannien unterstützt wurden); auch hier stimmten die Bonner Diplomaten in der Mehrzahl der Fälle, nämlich bei 5 Anträgen, mit der Mehrheit. Diese 5 Entschließungsanträge scheiterten allein am US-Veto und vereinigten, abgesehen von der britischen Enthaltung in einem Fall, jeweils 14 Ja-Stimmen auf sich; sie bezogen sich allesamt auf den Konflikt im Nahen Osten.
Ein anderes Bild ergibt sich für die 3 übrigen abgelehnten Anträge, sämtlich zum Südlichen Afrika. In zwei Fällen schloß sich die Bundesrepublik Deutschland dem Nein Großbritanniens und der USA an, im dritten Fall gab sie Stimmenthaltung zu Protokoll (Frankreich und Japan waren hier stets unter den Enthaltungen). Der abgelehnte Entschließungsantrag S/18785 bezog sich auf die Namibiafrage. In den beiden anderen Fällen (S/18705 und S/19585) sollten spezifische wirtschaftliche Sanktionen gegen Südafrika beschlossen werden. Der Schwenk vom Nein des Februar 1987 zur Enthaltung des März 1988 war seitens der Bundesregierung als Warnung an Pretoria intendiert; als nächsten Schritt nun eine Zustimmung zu umfassenden Sanktionen zu erwarten, wäre freilich zumindest voreilig.
Die Glaubwürdigkeitslücke – Verurteilung der Apartheidpolitik bei gleichzeitiger Ablehnung einschneidender Zwangsmaßnahmen gegen das Rassistenregime und blühendem Handelsverkehr -- ist somit noch nicht beseitigt; es war auch vor allem die Skepsis gegenüber der Südafrikapolitik der Bundesregierung gewesen, die dazu geführt hatte, daß bei der von der Generalversammlung getroffenen Wahl zu den zu besetzenden fünf nichtständigen Sitzen im Sicherheitsrat die Bundesrepublik 1986 mit 111 Stimmen als vorletzter (vor Japan mit 107) nicht gerade glanzvoll abschnitt.
Insgesamt aber wird man der Bonner Selbsteinschätzung hinsichtlich der zweiten Amtszeit beipflichten können, die Bundesrepublik Deutschland habe sich im Rat engagiert und positiv zur Konfliktregelung beigetragen. Dies wird auch dadurch unterstrichen, daß die Tatsache, daß der Sicherheitsrat erstmals zur Art der Kriegführung in einem Konflikt – Verurteilung der Anwendung (freilich nicht des Anwenders) chemischer Waffen im irakisch-iranischen Konflikt in Resolution 612 – Stellung genommen hat, auf eine Bonner Initiative zurückgeht.

Redaktion □

Mittelmeer: Abschuß zweier libyscher Militärflugzeuge durch die US-Luftwaffe – Zusammenhang mit Rabta bestritten – Premiere Palästinas im Sicherheitsrat (10)

Gleich zu Beginn dieses Jahres beschäftigte ein Zwischenfall mit potentiell gefährlichen Implikationen den Sicherheitsrat; deutlich wurde aber auch, daß er die Tendenz zu weltpolitischer Entspannung nicht nachhaltig stören konnte. Es handelte sich um den Abschuß zweier libyscher Kampfflugzeuge des sowjetischen Typs Mig-23 durch zwei amerikanische Abfangjäger vom Typ F-14 A ›Tomcat‹ am 4.Januar 1989. Beantragt wurde das Zusammentreten des Rates noch am selben Tag von Libyen (UN Doc. S/20364) und von der Arabischen Gruppe (S/20367). Ebenfalls am 4.Januar teilten die USA dem Sicherheitsrat mit, daß sie in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung zwei libysche Flugzeuge abgeschossen hätten (S/20366). In sechs Sitzungen befaßte sich der Sicherheitsrat vom 5. bis 11.Januar mit dem Vorfall. Dabei kamen außer dem beteiligten Ständigen Mitglied USA sowie den anderen Mitgliedern des Sicherheitsrats die Konfliktpartei Libyen und 31 (überwiegend ungebundene) Staaten zu Wort, darunter die mit Beobachterstatus versehene PLO erstmals als Palästina. Außerdem sprachen zwei zwischenstaatliche Organisationen (die Arabische Liga und die Organisation der Islamischen Konferenz) und zwei Befreiungsbewegungen (ANC und PAC).

I. Die amerikanischen Jäger gehörten zur Sechsten US-Flotte, die zwischen Kreta und Libyen in den ersten Januartagen reguläre